

Amtsblatt der Stadt Brühl



29. Jahrgang

Ausgabetag: 02.05.2013

Nummer: 9

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stiftung
des Max-Ernst-Stipendiums

Seite

52 - 53

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der 1. Satzung für vorgezogene
Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen

54 - 55

Bekanntmachung der Satzung über Erhebung von Elternbeiträgen in der
Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl
– Beitragssatzung Kindertagesbetreuung -

56 - 66

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Stiftung des Max-Ernst-Stipendiums vom 22.04.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1999 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Stipendium beträgt 10.000,- € für den Stipendiaten/die Stipendiatin.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Stiftung des Max-Ernst-Stipendiums

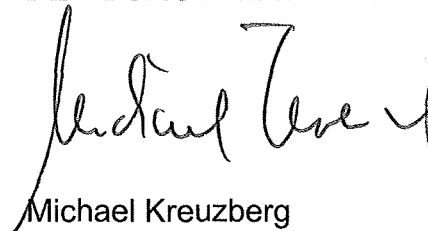
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.04.2013

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung zur Aufhebung der 1. Satzung für vorgezogene Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen vom 22.04.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NW.S. 985) in Verbindung mit § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NW.S. 185), hat der Rat der Stadt Brühl in der Sitzung 22.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die 1. Satzung für vorgezogene Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Erscheinen im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung zur Aufhebung der 1. Satzung für vorgezogene Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen

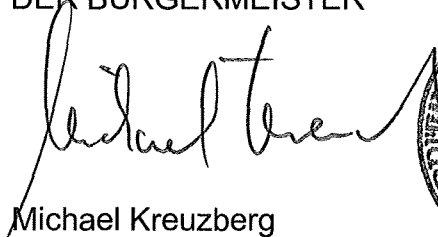
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.04.2013

DER BÜRGERMEISTER



Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl - Beitragssatzung Kindertagesbetreuung - vom 22.04.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462/SGV NRW 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.2011 (GV NRW S.385) sowie in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 2007 S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende Beitragsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Regelungen des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), - Kinder- und Jugendhilfe – und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ermöglichen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Elternbeiträge zu erheben. Kindertagesbetreuung im Sinne der Satzung umfasst sowohl die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege als auch des Minikindergartens.

§ 2

Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Brühl Elternbeiträge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

§ 3

Elternbeitragspflicht

(1) Die Eltern von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Minikindergarten besuchen oder die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten einer Kindertageseinrichtung oder eines Minikindergartens oder aber zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ § 23,24 SGB VIII) zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1.8 bis 31.7. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.

(3) Beitragszeitraum bei Inanspruchnahme der Tagespflege ist der Bewilligungszeitraum. Die Beitragspflicht wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche Dauer oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

(4) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot nach dem Gesetz zur

frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz–KiBiz) in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung

zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflegestelle erhoben.

(5) Beitragszeitraum bei der Inanspruchnahme des Minikindergartens ist der Bewilligungszeitraum.

§ 4

Beitragsermäßigung und Beitragsfreiheit

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder einen Minikindergarten oder eine Kindertagespflegestelle oder eine „Offene Ganztagschule“ in der Stadt Brühl, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedliche hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Bei gleichzeitiger Nutzung eines Angebotes einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für ein Kind, ist für die Ermittlung des jeweils höchsten Beitrages in diesem Falle die Summe der Beiträge für die Tageseinrichtung und für die Kindertagespflege als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.

Die Regelung des Satzes 1 gilt jedoch nicht für den Fall, dass sich ein Kind von mehreren Kindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet. In diesem Falle entfällt eine Beitragspflicht für alle diese Kinder.

Die Beitragsfreiheit gilt auch für die von der Einschulung zurückgestellten Kinder, die das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung wiederholen sowie für deren Geschwisterkinder unter den Voraussetzungen des Satzes 1.

(2) Eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsfreiheit wird nur beim gleichzeitigen Besuch von Betreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Brühl gewährt.

(3) Für Kinder, die Leistungen nach § 33 SGB VIII erhalten (Pflegekinder) entfällt eine Beitragspflicht.

§ 5

Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Die Beiträge richten sich neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt die nach § 6 erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII i.V. mit §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 6

Berechnungsweise

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300 € übersteigt.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm

aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

In diesem Fall wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen auf einen zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 7 Mitteilungspflichten

(1) Der bzw. die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stadt Brühl ist unabhängig von der in Absatz 2 genannten Regelung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen nach Aufforderung zu überprüfen.

§ 8

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 3 Abs.1 aufgeführten Personen. Die Sorgeberechtigten haften dabei gesamtschuldnerisch.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung zuletzt besucht hat. Eine Abmeldung des Kindes in und für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist nicht möglich.

(2) Die Beitragspflicht entsteht bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege sowie des Minikindergartens jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes.

(3) Die Beiträge sind jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen, soweit im Beitragsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 10

Verpflegungsentgelt bei Mittagsverpflegung

Für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen kann ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt erhoben werden.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Verfahren Verwaltungsstreitigkeiten

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des. § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Brühl und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege in der Stadt Brühl außer Kraft.

Anlagen zu § 5 Absatz 1
Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

	(Kinder unter 2 Jahren)				(Kinder von 2- 6 Jahren/ Einschulung)		
	<u>Monatsbeiträge bei wöchentlichen Betreuungsumfang</u>						
Einkommensgrenzen	25 Std.	35 Std.	45 Std		25 Std.	35 Std.	45 Std
bis 12.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0, 00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	48,00 €	63,00 €	81,00 €		25,00 €	29, 00 €	50,00 €
bis 37.500,00 €	102,00 €	131,00 €	169,00 €		43,00 €	50, 00 €	84,00 €
bis 50.000,00 €	150,00 €	194,00 €	250,00 €		70,00 €	83, 00 €	138,00 €
bis 62.500,00 €	198,00 €	257,00 €	331,00 €		110,00 €	130, 00 €	213,00 €
über 62.500,00 €	225,00 €	292,00 €	375,00 €		145,00 €	171, 00 €	281,00 €

Elternbeiträge für die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe
(für Kinder unter 2Jahren)

	<u>Monatsbeiträge bei wöchentlichem Betreuungsumfang</u>					
Einkommensgrenzen	15 - 20 Std.	21 –25 Std.	26 – 30 Std.	31 – 35 Std.	36-40 Std.	41 – 45 Std.
bis 12.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0, 00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	36,00 €	48,00 €	54,00 €	63,00 €	72,00 €	81,00 €
bis 37.500,00 €	75,00 €	102,00 €	113,00 €	131,00 €	150,00 €	169,00 €

bis 50.000,00 €	111,00 €	150,00 €	167,00 €	194,00 €	222,00 €	250,00 €
bis 62.500,00 €	147,00 €	198,00 €	221,00 €	257,00 €	294,00 €	331,00 €
über 62.500,00 €	167,00 €	225,00 €	251,00 €	292,00 €	334,00 €	375,00 €

**Elternbeiträge für die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe
(für Kinder ab 2Jahren)**

	<u>Monatsbeiträge bei wöchentlichem Betreuungsumfang</u>					
Einkommengrenzen	15 - 20 Std.	21 – 25 Std.	26 – 30 Std.	31 – 35 Std.	36-40 Std.	41 – 45 Std.
bis 12.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0, 00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	20,00 €	25,00 €	27,00 €	29,00 €	40,00 €	50,00 €
bis 37.500,00 €	34,00 €	43,00 €	47,00 €	50,00 €	67,00 €	84,00 €
bis 50.000,00 €	56,00 €	70,00 €	77,00 €	83,00 €	111,00 €	138,00 €
bis 62.500,00 €	88,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	172,00 €	213,00 €
über 62.500,00 €	116,00 €	145,00 €	158,00 €	171,00 €	226,00 €	281,00 €

Elternbeiträge für den Minikindergarten

	<u>Monatsbeiträge bei wöchentlichem Betreuungsumfang</u>	
Einkommengrenzen	5 - 9 Std.	10–14 Std.
bis 12.500,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	16,00 €	25,00 €
bis 37.500,00 €	34,00 €	52,00 €
bis 50.000,00 €	50,00 €	78,00 €
bis 62.500,00 €	66,00 €	103,00 €
über 62.500,00 €	75,00 €	117,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl - Beitragssatzung Kindertagesbetreuung -

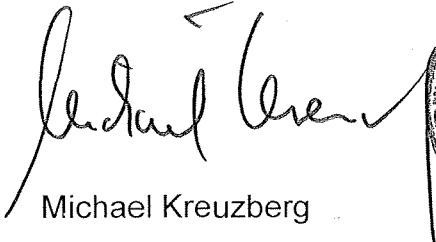
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.04.2013

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg

